



EINSCHREIBEN

An die
Bezirkshauptmannschaft Krems
Fachgebiet Anlagenrecht
Drinkweldergasse 15
3500 Krems an der Donau

vorab per E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

GZ: KRW2-NA-2154/004

Wien, am 18. Oktober 2024
5995/23 - /FL - 122609.doc

Beschwerdeführerin: LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen
Naturschutz
Augasse 3
3494 Theiß

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems an der Donau

angefochtener Bescheid: Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2024, Zahl:
KRW2-NA-2154/004

Beschreibbeschwerde
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

Angefochtener Bescheid in Kopie
Einzahlungsbestätigung
2 Beilagen

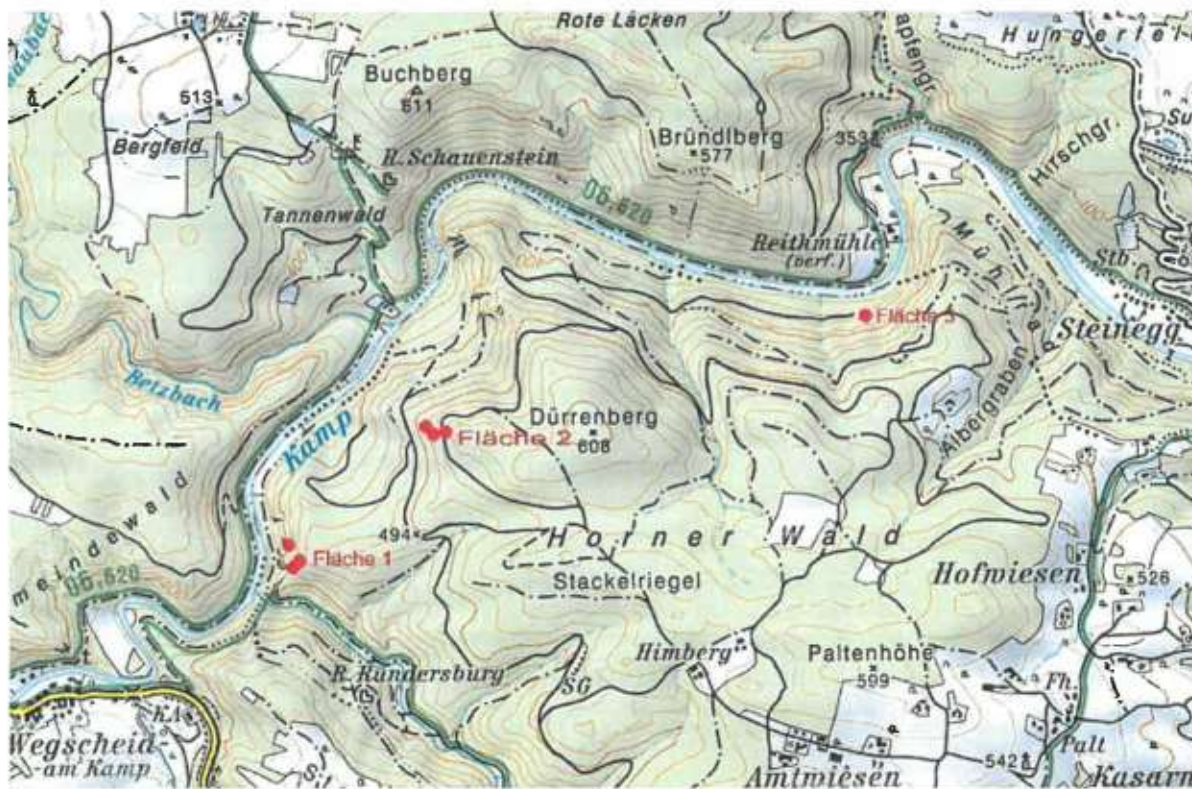
Die Beschwerdeführerin erhebt durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung gegen den angefochtenen Bescheid innerhalb offener Frist gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG folgende

Bescheidbeschwerde

und bringt hierzu Folgendes vor:

1. Sachverhalt

Entlang des Kamp in der Katastralgemeinde St. Leonhard wurden im Winter 2022 bzw. Frühling 2023 im Bereich der Flächen 1 und 2 im ESG im Besitz von [REDACTED] (St. Leonhard am Hornerwald) forstwirtschaftliche Nutzungen (Fällungen) durchgeführt. Die Fällung der Fläche 3 fand bereits 2021/2022 statt.



Diese Schlägerungen wurden nicht durch eine Privatperson, sondern durch einen Forstbetrieb [REDACTED] in Ausübung beruflicher Tätigkeit

vorgenommen. Für die Fällungen liegen gemäß § 4 Z 1 lit a NÖ UHG keine Bewilligungen gemäß §§ 10 bis 12 NÖ NSchG 2000 vor. Vielmehr liegt ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 11.03.2022 vor, in welchem diese forstlichen Nutzungen als bewilligungsfreie Maßnahmen qualifiziert werden und daher nach Ansicht der Naturschutzbehörde weder ein Tatbestand nach § 7 NÖ NSchG 2000 noch ein Projekt im Sinne des § 10 NÖ NSchG 2000 vorliege. Hervorzuheben ist, dass die Qualifizierung der Naturschutzbehörde als bewilligungsfreie Maßnahmen nach dem Forstgesetz 1975 keinerlei rechtliche Relevanz entfaltet in Hinblick auf die hier zu prüfende Rechtsfrage, ob ein Umweltschaden im Sinne des § 4 Z 1 lit a NÖ UHG vorliegt.

Bei den Fällungen handelt es sich um keine beruflichen Tätigkeiten gemäß Anhang 1 NÖ UHG. Vielmehr handelt es sich um andere als in Anhang 1 NÖ UHG angeführte berufliche Tätigkeiten, wobei das Handeln des Forstbetriebs [REDACTED] [REDACTED] zumindest als fahrlässig, wenn nicht sogar als vorsätzlich qualifiziert werden kann.

Die Meldung nach § 86 Abs 1 lit a Forstgesetz 1975 beseitigt keinesfalls das Verschulden im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 lit b NÖ UHG. Mit dieser Meldung werden nämlich die verpflichtend einzuhaltenden Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 nicht eingehalten. Nur weil eine Maßnahme nach dem Forstgesetz 1975 möglicherweise keiner Bewilligung bedarf, hebt dies keinesfalls die Verpflichtung zur Einholung sämtlicher anderer erforderlichen Genehmigungen, wie zB nach dem NÖ NSchG 2000 aus.

Die Schlägerungen wurden durch die Forstverwaltung des Gutsbesitzers vorgenommen. Dabei handelt es sich nicht etwa um Laien, sondern um sachverständige Akteure, die um die Anforderungen an den Habitat- und Artenschutz im Natura 2000-Gebiet, das noch dazu im Eigentum ihres Arbeitgebers steht, Kenntnis haben müssten. Die Berufung darauf, dass kein Umweltschaden eintreten werde, gehandelt zu haben, vermag insbesondere auf Grund des erhöhten Sorgfaltsmaßstabs der handelnden Akteure zu keiner verwaltungsrechtlichen

Entlastung zu führen (§ 1299 ABGB). Dieser erhöhte Sorgfaltsmaßstab, der es dem Sachverständigen verbietet, die Nichtkenntnis der für einen Sachverständigen facheinschlägigen Umstände als Entlastungsgrund vorzutragen, gilt auch im Verwaltungsrecht und Verwaltungsstrafrecht. Die Meldung nach dem Forstgesetz 1975 beseitigt keinesfalls das Verschulden iSd NÖ UHG. Es handelt sich um einen völlig anderen Tatbestand, der gerade nicht den Schutz- bzw Erhaltungszielen in Hinblick auf die dort geschützte Biodiversität Rechnung trägt. Abstrakt gesprochen könnte ein derartiges Verständnis dazu führen, dass bereits irgendeine Meldung bzw Anzeige ausreichen würde, dass das Verschulden im Lichte des Umwelthaftungsrechts zu verneinen wäre. Ein solches Verständnis würde das Umwelthaftungsrecht ad absurdum führen und Missbräuchen Tür und Tor öffnen. Diese Interpretation würde keinesfalls dem Willen des Gesetzgebers wiedergeben und vor allem in einem Widerspruch zur einschlägigen EU-Richtlinie 2004/35/EG (Richtlinie 2004/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) stehen.

Die Rechtslage ist eindeutig, dass auch fortlaufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten darauf zu prüfen sind, ob forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Aktivitäten den strengen Schutz von Lebensraumtypen und den Artenschutz nach der FFH-RL und der VS-RL nicht beeinträchtigen. Außerdem ist es offensichtlich, dass die Fällungen von drei Waldflächen nicht der Verwaltung des FFH-Gebietes im ESG Kamp-Kremstal dienen. Es handelt sich dabei nicht um eine Erhaltungsbewirtschaftung des FFH-Gebietes. Außerdem steht fest, dass die Entfernung kranker oder abgestorbener Eschen in einem ESG das ausführende Organ bzw. die Behörde nicht davon entbindet, eine möglicherweise notwendige Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Es ist auch klar, dass die vorgenommenen forstwirtschaftlichen Nutzungen (Fällungen) jedenfalls Vorhaben darstellen, die nach Artikel 6 der FFH-RL einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen sind.

Das NÖ UHG ist daher anwendbar, da § 1 Abs 1 Z 1 lit b NÖ UHG erfüllt ist.

Die Beschwerdeführerin hat aus diesem Grund am 13.6.2023 eine Beschwerde gemäß dem NÖ UHG bei der belangten Behörde eingebracht. Aufgrund des darin dargestellten Sachverhalts hat sich der Betreiber am 20.6.2024 hierzu geäußert und das Vorliegen eines Umweltschadens verneint. Aus diesem Grund wurde von der belangte Behörde der Amtssachverständige für Naturschutz am 6.9.2023 mit der Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Der Amtssachverständige kam in seinem Gutachten vom 3.10.2023 zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschaden vorliegt. Die Beschwerdeführerin äußerte sich im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem Gutachten mit einer Stellungnahme vom 17.11.2023. Aufgrund dieser Stellungnahme erstattete der Amtssachverständige eine Ergänzung zu seinem Gutachten, welche mit 15.02.2024 datiert ist. Darüber hinaus erstattete der Betreiber eine Stellungnahme am 20.3.2024 und beantragte die Zurück- bzw Abweisung der Beschwerde.

Mit angefochtenem Bescheid vom 18.09.2024, GZ: KRW2-NA-2154/004, hat die belangte Behörde unter Spruchpunkt I. festgestellt, dass aufgrund des in der Umweltbeschwerde dargestellten Sachverhalts kein Umweltschaden gemäß § 4 Z 1 lit a NÖ UHG vorliegt. Weiters wurden die in der Umweltbeschwerde vom 13.6.2024 gestellten Anträge unter Spruchpunkt I.I. mangels Vorliegens eines Umweltschadens abgewiesen. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2024, GZ: KRW2-NA-2154/004.

2. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig, weil die Angelegenheit nicht im Sinne des Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist.

Der Bescheid wurde der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin am 18.09.2024 zugestellt. Die Beschwerde ist somit auch rechtzeitig, da sie innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGGV ab Zustellung des angefochtenen Bescheids erhoben wurde.

3. Beschwerdegründe

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2024, Zahl: KRW2-NA-2154/004, wird sowohl wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit als auch wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze angefochten.

3.1. Umweltschaden

Da die belangte Behörde unter Spruchpunkt I. festgestellt hat, dass kein Umweltschaden vorliegt, erachtet es die Beschwerdeführerin für relevant die Definition des Gesetzes in Bezug auf einen Umweltschaden darzulegen. Für die Beurteilung, ob ein Umweltschaden vorliegt, bedarf es einer Subsumtion in Hinblick auf § 4 Z 1 lit a iVm Z 2 iVm Z 13 iVm Z 14 und 15 NÖ UHG, weshalb nachstehend auf diese Norm eingegangen wird:

Gemäß § 4 Z 1 lit a NÖ UHG gilt als Umweltschaden, jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln.

Gemäß § 4 Z 2 NÖ UHG ist ein Schaden oder eine Schädigung, eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource. Gemäß § 4 Z 13 NÖ UHG sind geschützte Arten und natürliche Lebensräume:

- a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannt oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der "FFH-Richtlinie" aufgelistet sind;
- b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannten oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelisteten oder in Anhang II

der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten und die in Anhang I der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten.

Der **Erhaltungszustand einer Art** ist gemäß § 4 Z 14 NÖ UHG die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können. Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

- a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums** ist gemäß § 4 Z 15 NÖ UHG die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig betrachtet, wenn

- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
- c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z 14 günstig ist.

In der Umweltbeschwerde sind gemäß § 11 Abs 3 NÖ UHG die Voraussetzungen

des § 11 Abs 1 NÖ UHG glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerde vom 13.6.2023 den eingetretenen Umweltschaden jedenfalls glaubhaft gemacht bzw sogar belegt. Die belangte Behörde hat jedoch trotzdem das Vorliegen eines Umweltschadens in nicht nachvollziehbarer Weise verneint. Die belangte Behörde stützt ihre rechtliche Subsumtion in dem angefochtenen Bescheid (Seite 57) vor allem auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.02.2024.

3.2. Zur Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.02.2024

Die belangte Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Fällungen auf drei Teilflächen im Bereich des Hornerwaldes des FFH-Schutzgutes LRT Mullbraunerde Buchenwald zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Waldlebensraumtypes oder der für diesen Lebensraum beschriebenen Schutzgüter gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie oder des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie gekommen sei. Die belangte Behörde hat **den angefochtenen Bescheid überwiegend auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 15.02.2024 gestützt**. Die Beschwerdeführerin hat aus diesem Grund drei namhafte Biologen, den Sachverständigen [REDACTED] den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED]

[REDACTED]
mit einer fachlichen Beurteilung dieser Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 15.02.2024 beauftragt.

3.2.1. Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED] vom 12.10.2024

Der Sachverständige [REDACTED] beurteilt die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 15.02.2024 wie folgt (Hervorhebungen nicht im Original):

Der Naturschutzsachverständige behauptet, dass nach dem Gutachten [REDACTED] vom 10.10.2023 des prioritären LRT 9180 nur randlich genutzt wurde und dies im Widerspruch zu [REDACTED] stehe.

Der Naturschutzsachverständige interpretiert [REDACTED] vom 10.10.2023 völlig falsch. Wie bereits in der Stellungnahme von [REDACTED] vom 16.11.2023 durch Überlagerung der Polygone von [REDACTED] nachgewiesen wurde, decken sich die Polygone beider in hohem Maße, wie es auch auf der Abbildung 2 und 3 in [REDACTED] eindeutig ersichtlich ist. Die Aussage von [REDACTED] zu randlichen Schlägerungen aus jüngerer Zeit beziehen sich auf den Gesamtbestand des LRT 9180 im ESG Kamp- und Kremstal. Im Verhältnis zum Gesamtbestand handelt es sich um kleinere randliche Schlägerungen, die als Umweltschaden angezeigt wurden. [REDACTED] gibt aber weiters zu bedenken, dass es sehr wahrscheinlich weitere Verluste des LRT 9180 im gesamten Natura 2000 Kamp- und Kremstal-Gebiet gibt, die aber wegen der zurück liegenden Schlägerungen nicht mehr eindeutig diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden können, da der Lebensraumtyp vorwiegend an den vorkommenden Baumarten determiniert wird. [REDACTED] 2024 hält in einer Stellungnahme zum Bescheid der BH Krems fest, dass die Aussagen des Naturschutzsachverständigen wahrscheinlich nicht auf einer konkreten Bestandserfassung im Gelände beruhen, sondern auf einem Vergleich der Flächenabgrenzungen aus dem Forstoperat des Waldbesitzers mit denen von [REDACTED] bestehen, die nicht deckungsgleich sind.

Für den Naturschutzsachverständigen und darauf fußend für die Behörde selbst hat damit kein relevanter Eingriff in den prioritären Lebensraumtyp 9180 stattgefunden, weshalb dieser LRT keine rechtliche Abhandlung mehr erfährt. **Und dies, obwohl beim prioritären LRT 9180 keinerlei Verschlechterung erlaubt ist.**

Die falsche Aussage des Naturschutzsachverständigen resultiert aus dem Kernproblem seines Gutachtens, in dem er die Verschlechterung eines Schutzgutes in Relation zum Gesamtbestand des Schutzgutes im ESG bewertet. Das ist aber ein

völlig falscher Ansatz, der sich durch den ganzen Bescheid zieht und deshalb allgemein für den Bescheid der BH Krems im Folgenden besprochen wird.

Beweis: Stellungnahme von [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Nach Ansicht des Naturschutzsachverständigen ist nicht die einzelne Eingriffsfläche relevant, sondern der Zustand des Schutzobjektes im Polygon1 bzw. in weiterer Folge im Europaschutzgebiet. Ebenso sei keine Verschlechterung durch Fällungen im Polygon eingetreten, wenn sich der Zustand im Polygon nicht verändert hat. Auf Seite 52 des angefochtenen Bescheides führt die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung aus, dass für die Feststellung der Beeinträchtigung im gegenständlichen Gebiet nicht der Erhaltungsgrad der einzelnen Eingriffsflächen ausschlaggebend ist, sondern der Erhaltungszustand des Schutzobjektes im gesamten Polygon bzw. in weiterer Folge im ESG. Weiters wird ausgeführt, dass im Standarddatenbogen explizit darauf hingewiesen wird, dass für die Beurteilung des Erhaltungszustands die Fläche des Lebensraumes im jeweiligen Gebiet und seine relative Fläche bezogen auf die Gesamtfläche des jeweiligen LRT im nationalen Territorium als Maßstab fungiert. Im letzten Kapitel auf Seite 52 werden dann aus der GEZ Studie [REDACTED] 2005 Schwell- bzw Grenzwerte für die Bewertung des EHZ dargelegt. Nach diesen Grenzwerten verbliebe der EHZ für den LRT 9130 trotz der Schlägerungen weiter bei EHZ = A (hervorragend), weshalb kein Umweltschaden eingetreten sei. [REDACTED] gibt in seiner Stellungnahme vom 12.10.2024 auf der Seite 3 eine detaillierte Bewertung des EHZ wieder.

Beweis: Stellungnahme von [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Die bereits in der Stellungnahme von 2023 geübte Kritik zur Nichteignung der GEZ Studie von [REDACTED] als Bewertungsmatrix für die Beeinträchtigung eines LRT wird hier wiederholt und noch etwas weiter ausgeführt. [REDACTED] als Herausgeber und Autor hat 2005 Anleitungen für die Bewertung des EHZ (Conservation) in den zu erstellenden Standarddatenbögen für die ausgewiesenen Europaschutzgebiete entwickelt. Es handelt sich dabei um eigenständige nationale

Bewertungsanleitungen, die aber mit der EU abgestimmt sind. In den Standarddatenbögen wird das Ergebnis eines vielschichtigen, auf mehreren Kriterien beruhenden Bewertungsprozesses als ein einzelner Wert, EHZ A, B oder C für die Schutzgüter eingetragen. Für die Ermittlung des Einzelwertes müssen mehrere Kriterien zusammengefasst bzw. aggregiert werden, wobei häufig wenn – dann – Bedingungen postuliert werden. [REDACTED] untersuchte den EHZ von Buchenwäldern im ESG Ennstaler Alpen und NP Gesäuse. Er ermittelte mit einem strengeren Bewertungsansatz als [REDACTED] einen EHZ = A von 42 % auf der untersuchten Gesamtfläche statt eines EHZ von 61 % nach dem Ansatz von [REDACTED]. Dieses Beispiel zeigt, wie abhängig der Bewertungsansatz von der Einschätzung bzw. der Einstufung von einer ganzen Reihe von Kriterien bzw. Parametern ist, die dann auch noch zu einem Einzelwert verknüpft werden müssen.

Ein so hochgradig aggregierter Wert ist keine geeignete Anleitung für die Bewertung der Schwere der Beeinträchtigung eines Schutzgutes, sondern für die Bewertung der Beeinträchtigung von konkreten Eingriffen ist das Verbot der Verschlechterung nach der FFH-RL heranzuziehen und nicht ein nationales Bewertungsschema zur Bestimmung des EHZ in einem Standarddatenbogen. Nach der BH Krems haben 73,1 % des LRT 9130 einen EHZ = A im ESG Kamp und Kremstal. Wie bereits ausgeführt, verbliebe der EHZ des LRT 9130 weiter in einem EHZ = A, obwohl der Bestand bzw. Fläche reduziert wurde, weil der Schwellenwert nach [REDACTED] für EHZ = A bei 70 % liegt. Die FFH-RL schreibt aber vor, dass der Lebensraumtyp beständig sein muss oder sich ausdehnt. **Die Vorgangsweise der belangten Behörde ist demnach nicht rechtskonform, da sie den Vorgaben der FFH-RL widerspricht.**

Nachdem das Verschlechterungsverbot in der FFH-RL nicht definiert ist, bedient man sich in Fachkreisen der Definition des günstigen Erhaltungszustandes als Näherung für die Auslegung des Verschlechterungsverbotes. [REDACTED] zitiert in seiner Stellungnahme vom 12.10.2024 die Auslegung von [REDACTED] 2018.

Dass diese Auslegung des Verschlechterungsverbots durch [REDACTED] 2018 zutreffend ist, wird in dem Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11, Straßenbauprojekt N6 einer Umgehung der Stadt Galway im ESG Gebiet von Lough Corrib) klar:

Bei diesem Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland) an den EuGH ging es um die Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Es betraf ein Straßenbauprojekt durch ein Europaschutzgebiet, bei dem 1,47 ha des prioritären LRT Kalk-Felspflaster zerstört würden. Das betroffene Teilgebiet des ESG hat einen Gesamtbestand des LRT Kalk-Felspflaster von 85 ha, im gesamten ESG beträgt der Bestand des LRT Fels-Kalkpflaster 270 ha.

Der EuGH kam in seinem Urteil zu folgendem Ergebnis:

„Die zuständigen nationalen Behörden dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale von Gebieten, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließen, dauerhaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines im betreffenden Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraums führen könnte (vgl. zum Verschwinden prioritärer Arten Urteile vom 20. Mai 2010, Kommission/Spanien, Randnr. 21, und vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 163).

Daher ist, wenn die zuständige nationale Behörde nach der auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie durchgeführten Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem Gebiet zu dem Schluss gelangt, dass dieser Plan oder dieses Projekt zu einem dauerhaften und nicht mehr rückgängig zu machenden vollständigen oder teilweisen Verlust eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps führt, dessen Erhaltung es rechtfertigte, das betreffende Gebiet als

GGB1 auszuweisen, davon auszugehen, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigt.“

Aus diesem EuGH Urteil vom 11.04.2013 (C-258/11) ist somit ersichtlich, dass auch die Zerstörung einer Teilfläche eines prioritären LTR (1,47 von 270 ha = 0,5 %) ausreichend ist, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen. Der angefochtene Bescheid ist daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet, weil er in einem massiven Widerspruch zu der soeben zitierten Judikatur des EuGH liegt.

Dieser falsche Ansatz zur Bewertung einer Verschlechterung wurde von belangte Behörde nicht nur bei Lebensraumtypen angewendet, sondern auch bei der Bewertung der Verschlechterung von Habitaten von streng geschützten Arten.

Besonders wird im angefochtenen Bescheid (Seite 55 und 56) in der rechtlichen Beurteilung auf den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer eingegangen. Dort wird ausgesagt, das der EHZ dieser Käferart im SDB mit A = hervorragend bewertet wurde und das Fällen von zwei Brutbäumen keine erhebliche Beeinträchtigung bedeute.

Des weiteren wird auf Seite 56 ausgeführt, dass xylobionte Käfer wie Eremit, Scharlachkäfer, Alpenbock und Wurzelhalsschnellkäfer auf sehr alte, naturnahe Laubwälder angewiesen sind „*Um die Ansiedlung bzw. Erhaltung xylobionter Käferarten dennoch nicht zu gefährden, werden Biotop- und Totholzbäume nicht genutzt. Zudem wird sichergestellt, dass Brutbäume erhalten bleiben.*“

Von der belangten Behörde wird bezüglich der Beeinträchtigung des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers das Fällen von zwei Brutbäumen in Relation zum Erhaltungszustand im gesamten ESG gesetzt.

Geprüft aber hätte werden müssen, ob das Fällen von zwei Brutbäumen die Fläche des Käfer-Lebensraumes verringert hat und/oder charakteristische

Strukturen oder Funktionen für ein langfristiges Fortbestehen dieser Käferart beeinträchtigt wurden. Und die Fällung der beiden Brutbäume beweist, dass diese gerade nicht erhalten bleiben, weil sie offensichtlich nicht als solche erkannt wurden (oder nicht darauf geachtet wurde).

Herr [REDACTED] hat mit [REDACTED] dem besten Kenner der xylobionten Käferarten in diesem Gebiet, Rücksprache gehalten und hat dieser mitgeteilt, dass der EHZ = A kein wissenschaftlich nachgewiesener Wert, sondern eine grobe Schätzung ist.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Außerdem benötigt *Limoniscus violaceus*, so der wissenschaftlich Name, lebende Bäume mit Baumhöhlen am Stammfuß mit einem bestimmten Feuchte-Gradienten, die sich in der Regel erst in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten bilden. Das Absterben von Brutbäumen bzw. das Fällen führt zum baldigen Erlöschen der Besiedlung mit dieser Käferart. Larven der Wurzelhalsschnellkäfer leben im Mulm, der sich in hohlen Bäumen am Fuße der Höhle ansammelt. Wird ein solcher Baum gefällt, können Larven noch kurze Zeit im Mulm der Baumstube überleben. Da aber kein Mulm aus der Baumhöhle mehr nachrieselt, wird der Mulm als Nahrungsquelle von Bodenorganismen schnell abgebaut und der Bestand des Wurzelhalsschnellkäfers in diesem Baum erlischt. Brutbäume dieser besonderen Qualität entwickeln sich auf großen Flächen aber nur sehr vereinzelt, **weshalb der Verlust eines einzelnen Brutbaumes bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes des Wurzelhalskäfers im ESG bedeutet.** Insofern ist der Vergleich mit dem Juchtenkäfer in [REDACTED] 2007 durchaus gerechtfertigt. Beim Juchtenkäfer gibt es nach [REDACTED] **keine** Bagatellgrenze, sondern jeder Brutbaumverlust ist erheblich.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

█ gibt in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2024 an, dass „die Bestände dieser beiden vom Aussterben bedrohten Arten (Juchtenkäfer und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer) im Gebiet jedoch zweifelsfrei klein, sensibel und durch den Verlust jedes einzelnen, besiedelten Baumes gefährdet sind.“

Die Behauptung, dass die xylobionten Käferarten im ESG durch das Stehenlassen von toten Biotopbäumen bei Waldschlägerungen nicht beeinträchtigt würden, geht in dieselbe Richtung, Verschlechterungen der Habitate von xylobionten Käferarten in Relation zum Gesamtbestand zu beurteilen. Dabei stellen die streng geschützten Käferarten nach █ jeweils ganz individuelle spezifische Anforderungen an die Brutbäume. Es hängt vom Entwicklungspotential der Bäume ab, ob sie genau die Eigenschaften ausbilden, auf die die jeweilige Käferart angewiesen ist. Von vielen absterbenden bzw. toten Bäumen sind es nur ganz wenige, die die notwendigen Eigenschaften ausbilden. Deshalb ist es so wichtig exakte (und nicht bloß vermutete) Brutbäume zu erfassen und in einem Bestand zu belassen, denn vorauszusagen, welcher ins Auge gefasste Biotopbaum später ein Brutbaum wird, ist selbst Käferexperten nur sehr begrenzt möglich.

Beweis: Stellungnahme vom █ vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Die von der belangten Behörde vorgenommene Methode, der Bewertung der Beeinträchtigung von Habitaten der streng geschützten xylobionten Käferarten, indem sie die Beeinträchtigung auf der Einzelfläche in Relation zum Gesamtbestand im ESG setzen ist falsch und führt zu falschen Ergebnissen.

Beweis: Stellungnahme vom █ vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Das Schlägern von sehr alten, urwaldartigen Waldbeständen in den Steilabhängen zum Kamp ist auch bei Stehenlassen einzelner Biotopbäume eine sehr wahrscheinliche, zumindest aber äußerst prüfrelevante, erhebliche Beeinträchtigung.

Nach der FFH-RL gilt ein absolutes, von der Ausnahmeregelung jetzt einmal abgesehen, Verschlechterungsverbot. Es sei denn, die Verschlechterung ist so klein, dass sie unter die Bagatellgrenze fällt. Eine wissenschaftlich fundierte, und in vielen Gerichtsverfahren (vor allem dem BVwG) anerkannte Publikation ist die von [REDACTED] in der für streng geschützte Lebensräume und Arten Bagatellgrenzen vorgeschlagen werden. Es ist nicht richtig, dass die Bagatellgrenzen nicht für forstliche Tätigkeiten gelten sollen, wie dies die belangte Behörde behauptet. In Tab. 1 Katalog möglicher Wirkfaktoren in [REDACTED] [REDACTED] ist auch der Wirkfaktor „2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung“ gelistet. Die Liste der Wirkfaktoren beschreibt die möglichen Ein- bzw. Auswirkungen auf ein Schutzgut und ist nach [REDACTED] [REDACTED] dementsprechend zu prüfen.

Die Bagatellgrenze für LRT 9130 beträgt nach [REDACTED] 2.500 m². Nach der belangten Behörde sind 13.400 m² des LRT 9130 geschlägert worden, welches 0,07 % des Gesamtbestandes von 1.949,10 ha beträgt (ohne Miteinbeziehung des Summationseffektes von Fällungen in anderen Teilen des ESG, was ebenfalls zu prüfen gewesen wäre). Auch wenn die Schlägerungen nur einen kleinen Teil vom Gesamtbestand des LRT 9130 ausmachen, **wird die Bagatellgrenze deutlich überschritten**. Nach der Dicke der Baumstrünke, den Holzstapeln am Rande der Schlagflächen und den Gebietskennern nach zu urteilen, hat es sich dabei um besonders wertvolle Waldbestände gehandelt, weshalb auch ein kleiner Einschlag einen großen Schaden anrichten kann.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Auch [REDACTED] sieht dies wie [REDACTED] in Bezug auf den LRT 9130 und ergänzt Folgendes zu dem Erhaltungszustand des LRT 9130:

Die Aussage, dass im Gebiet mehr als 70% der Einzelflächen des LRT 9130 den Erhaltungsgrad A aufweisen, kann [REDACTED] nicht nachvollziehen. Nach einer Begehung schätzt [REDACTED] den durchschnittlichen 9130-Bestand wie folgt:

Flächengröße A
Baumartenmischung A-B
Struktur B-C
Nutzung B-C
Totholz B-C
Störungszeiger A
Wildeinfluss B

Der Erhaltungsgrad der Flächen ist im Durchschnitt somit B, was einen Erhaltungszustand B im Gebiet ergibt. Entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid weisen keinesfalls mehr als 70% der Einzelflächen des LRT 9130 den Erhaltungsgrad A auf.

Nach der fehlerhaften pflanzensoziologischen Einordnung des geschlägerten prioritären LRT 9180 durch den Amtssachverständigen der Behörde, den zwei Biologen unabhängig voneinander zweifelsfrei diesem Lebensraumtyp zuordnen können, liegt das Ausmaß dieser Schlägerung weit über der Bagatellgrenze, wie in der ersten Arbeit von [REDACTED] dargelegt wurde.

Die von der Beschwerdeführerin angezeigten Schlägerungen sind nur ein kleiner Teil der insgesamt im ESG gefällten Waldbestände. Diese kumulativen Auswirkungen hat die BH Krems nicht in erforderlichem Maße aufgegriffen und geprüft.

Auch die Bagatellgrenzen von den streng geschützten Arten, soweit sie in [REDACTED] gelistet sind, werden bei den meisten der streng geschützten Arten bei weitem überschritten, wie Tabelle 4 in [REDACTED] vom 31.05.2023 zu entnehmen ist.

3.2.2. Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] vom 7.10.2024

Dem angefochtenen Bescheid ist weiters auf der Seite 31 die Stellungnahme des Amtssachverständigen zu den Ausführungen von [REDACTED] zu entnehmen. Diese Ausführungen in der Stellungnahme vom 15.02.2024 sind falsch und wird hierzu im Detail Folgendes ausgeführt:

Der Amtssachverständige führt aus, dass der Umweltschaden damit begründet wird, dass es durch den Verlust von Alt- und Totbäumen in ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der xylobionten Käferarten Eremit und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer gekommen ist (Seite 31 des angefochtenen Bescheids). Die gewählte Formulierung: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist artenschutzrechtlichen Bestimmungen entnommen. Der Amtssachverständige legt dar, dass sich eine derartige Formulierung in der Definition des Umweltschadens im Sinne des § 4 Z 1 lit a UHG Konkretisierung durch den Anhang 2 allerdings nicht wiederfinde (Seite 31 des angefochtenen Bescheids).

Es ist korrekt, dass diese Formulierung den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie entnommen ist und dass diese Formulierung sich nicht im NÖ UHG wiederfindet. Allerdings kann aus dem Fehlen dieses Begriffs im NÖ UHG nicht geschlossen werden, dass bei Zerstörung dieser Stätten kein Umweltschaden entsteht. Diese Fehlinterpretation hätte die belangte Behörde jedenfalls in ihrer rechtlichen Beurteilung in dem angefochtenen Bescheid aufgreifen müssen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach dem NÖ NSchG und der FFH-RL besonders streng zu schützende, weil im Lebenszyklus der Arten besonders wichtige Habitatelemente. In diesen Fortpflanzungs- und Ruhestätten halten sich viele Tiere oft und lange auf, da sie sich darin geborgen und geschützt fühlen. Vernichtet man Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so unterbindet man dadurch

zumindest, dass Tiere sich fortpflanzen können und/oder Rückzugsräume zur Verfügung haben. Gerade bei xylobionten Käfern ist es allerdings so, dass sich diese die meiste Zeit des Jahres (an mindestens 350-360 von 365 Tagen) in derartigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch aufhalten. Das heißt man kann fast mit Sicherheit davon ausgehen, dass durch die Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem auch Käferindividuen selbst (in unterschiedlichen Altersstadien, denn die Entwicklung im Holz beträgt 2-3 Jahre) getötet wurden.

Bei Arten, **die österreichweit in ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand sind, ist der Verlust jedes einzelnen Individuums erheblich** – siehe dazu die Ausführungen von Ellmauer & Milek (2022) in einem Beitrag der Zeitschrift „Recht der Umwelt“.

Beweis: Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] vom 7.10.2024 (Beilage ./B)

Nach der Ansicht des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] ist es äußerst befremdlich, dass sich der Amtssachverständige sehr um die Feststellung eines „Nicht-Schadens“ bemüht und nicht um eine objektiv-sachverständige Dokumentation und Bewertung des Sachverhalts. Weiters beachtet der Amtssachverständige das in der FFH-Richtlinie genannte und in vielen einschlägigen Gerichtsurteilen und Erkenntnissen festgehaltene „Vorsichtsprinzip“ der Schutzbestimmungen nicht. In dem bisher vorgelegten Gutachten von [REDACTED] heißt es wie folgt: *„Die tatsächliche Anzahl an Urwaldreliktarten wird aufgrund der außergewöhnlichen Lebensraumausstattung des Gebiets (höhlentragende Altbäume in einem Biotopmosaik aus Waldmeister-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern und Eichen- Hainbuchenwäldern; siehe Willner 2023) auf das Doppelte bis Dreifache geschätzt.“*

Der Amtssachverständige interpretiert daraus falsch, dass die „Bestände“ (= Individuendichten oder Individuenzahlen) des Juchtenkäfers und des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers höher seien, als bislang nachgewiesen und daher einer Neubewertung bedürfen. **Die Bestände dieser beiden vom Aussterben bedrohten Arten sind im Gebiet jedoch zweifelsfrei klein, sensibel und durch den Verlust jedes einzelnen, besiedelten Baumes gefährdet.**

Beweis: Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] vom 7.10.2024 (Beilage .B)

Als Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG gilt jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. *Osmoderma eremita* und *Limoniscus violaceus* befinden sich national in einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (U2), d.h. eine weitere Verschlechterung – die im Gebiet bereits seit 2003 durch die fortlaufende Fällung von alten, höhlentragenden Bäumen aus fachlicher Sicht jedenfalls gegeben ist – ist keinesfalls zulässig.

Der Erhaltungsgrad für den Wurzelhalsschnellkäfer *Limoniscus violaceus* (lt. Standard-Datenbogen „A“) ist aufgrund der kumulativen negativen Auswirkungen der Fällungen seit 2003, neu zu bewerten, da die Art durch die anhaltenden, naturschutzrechtlich ungeprüften Fällungen von Altholzbeständen großflächig Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren hat.

Beweis: Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] vom 7.10.2024 (Beilage .B)

Zusätzlich werden aufgrund der Fällung von potenziellen Biotopbäumen ohne vorherige Begutachtung auf das Vorkommen von FFH-Käferarten und charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Tötungsverbot von Individuen und der Zerstörung/Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schlagend.

Beweis: Stellungnahme des allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen [REDACTED] vom 7.10.2024 (Beilage .B)

3.3. Mangelnde Kenntnis und fehlende Listung im Standarddatenbogen bei streng geschützten Arten kann nicht zur Verneinung eines Umweltschadens führen

Nach der Ansicht der belangten Behörde können die Auswirkungen auf streng geschützte Fledermausarten und xylobionte Käferarten nicht beurteilt werden, da keine Kenntnis über deren Bestandsgrößen vorliegt, weshalb auch kein Umweltschaden festgestellt werden kann.

Auch wenn die NÖ Landesregierung kein Monitoring von Fledermäusen und xylobionten Käferarten im ESG Kamp- Kremstal erarbeitet hat, müssen die Schutzgüter einer Prüfung unterzogen werden und sind Schutzgüter, die nicht ausgeklammert werden dürfen (Schumacher & Schumacher 2021).

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage .A)

Ebenso ist es unzulässig keinen Umweltschaden zu attestieren, weil sie nicht im Standarddatenbogen angeführt sind, obwohl diese streng geschützten Arten sehr wahrscheinlich beeinträchtigt wurden. Ein fehlerhafter Datenbogen macht diese Arten nicht inexistent, sondern auch diese müssen geprüft werden.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Festzuhalten ist, dass sich das LVwG Niederösterreich bereits mit einem ähnlich gelagerten Fall auseinandersetzen musste. Das LVwG Niederösterreich hat festgehalten, dass nachdem ex post keine Befundaufnahme über einen tatsächlichen Befall der bereits entnommenen Bäume im Trassenbereich einer neu errichteten Forststraße mit xylobionten Käfern bzw. deren Eignung als Bruthabitat möglich ist und ein Rückschluss aus der Anzahl der entfernten Eichen auf die Auswirkungen auf die Gesamtpopulation im Bereich des ESG nicht möglich ist, **eine erhebliche Beeinträchtigung nicht restlos ausschließbar ist (vgl LVwG Niederösterreich vom 2.8.2022, GZ: LVwG-AV-340/004-2019, Punkt 3.3.2.).**

Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes nach der FFH-RL **aufgrund einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Bruthabitate xylobionter Käferarten nicht ausgeschlossen werden (vgl LVwG Niederösterreich vom 2.8.2022, GZ: LVwG-AV-340/004-2019, Punkt 3.3.3.)**

Nach der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sachlage (VwGH 2007/18/0059) kann daher auch verfahrensgegenständlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Bruthabitate von Fledermäusen und xylobionter Käferarten nicht ausgeschlossen werden.

Die von der belangten Behörde vertretene Ansicht, dass kein Umweltschaden vorliege, weil die Auswirkungen auf streng geschützte Fledermausarten und xylobionte Käferarten nicht beurteilt werden können, ist daher massiv rechtswidrig und steht im Widerspruch zu der soeben zitierten Judikatur.

3.4. Missachtung des Artenschutzes gemäß der FFH-RL 92/43 EWG

Die einschlägige Rechtsgrundlage zum Schutz der Artenvielfalt und der Schutzgüter durch die schädigende Handlung, wie die gegenständlich relevanten

Waldschlägerungen, ist Art 12 FFH-RL 92/43 EWG. Gemäß Art 12 Abs 1 lit a – d der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein strenges Schutzsystem einzuführen, mit denen Beschädigungen oder Vernichtungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten wirksam zu verhindern sind. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet umfassende Maßnahmen zum Schutz der im Anhang IV genannten Tierarten zu erlassen.

Entlang des Kamps kommen außerdem etliche Tierarten vor, die auf alte Wälder mit reichlich Totholz angewiesen sind. Nach Standard-Datenbogen kommen in dem ESG die Mopsfledermaus (*Barbastella babastellus*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Alpenbock (*Rosalia alpina*) vor. Die aufgezählten xylobionten Käferarten sind für das Kamptal nachgewiesen ([REDACTED]). Außerdem ist der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) für das Kamptal bestätigt, der aber im Standard-Datenbogen fehlt. Ein Scharlachkäfervorkommen im Kamptal ist schon lange bekannt und mit der Publikation von ECKEL et.al. (2014) auch veröffentlicht.

Unter Heranziehung des naturschutzfachlichen Gutachtens der Beschwerdeführerin [REDACTED] hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Schlägerungen wurde ebenfalls gutachterlich festgestellt, dass der Scharlachkäfer seinen Lebensraum in diesen Gebieten begründet und diese Totholz bewohnende Käferart nach Anhang II und IV der FFH-RL streng geschützt ist.

Im **EuGH-Urteil vom 17.04.2018, C-441/17** wurde der Schutzbedarf des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) ausführlich erläutert. Der Scharlachkäfer zählt zu den Arten der xylobionten Käfer für die ein strenger Artenschutz gilt. Darüber hinaus ist diese Käferart – welche auch den Lebensraum im ESG Kamp- und Kremstal begründet – auf tote oder absterbende Bäume, stehende oder liegende, angewiesen. Die Entfernung des trockenen und toten Holzes führt zwangsläufig zum Tod dieser Käferart und zur Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 bzw. Art 12 FFH-RL 92/43 EWG

enthalten demonstrativ aufgezählte verbotene Handlungen zum Schutz der Artenvielfalt. Die Verbote wirken absolut und unabhängig von der Zahl und der Verbreitung der Individuen der streng geschützten Arten (EuGH C-441/17, Rn. 269, Abs. 3 und C-473/19 und 474/19, Rn. 83).

Da im betreffenden von den Waldschlägerungen umfassten Gebiet sämtlicher Holzbestand inklusive des vorhandenen Totholzes mit Ausnahme der wenigen Biotopbäume gänzlich entfernt wurde, und der geschützte Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) im unmittelbar betroffenen Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal den Lebensbereich besitzt, ist nicht auszuschließen, dass durch die Waldschlägerungen nachteilige Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt sind.

Wäre der Scharlachkäfer tatsächlich von diesen Waldschlägerungen nachteilig erfasst, würde diese Vorgangsweise gegen Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL 92/43 EWG bzw. § 18 Abs 4 Z 4 NÖ NSchG 2000 verstoßen. Da diese Waldschlägerungen bereits erfolgten, ist eine ex post Befundaufnahme über das tatsächliche Erfassen des bereits geschlägerten Waldes mit xylobionten Käfern (Scharlachkäfer, Hirschkäfer, Eremit) bzw. deren Eignung als Bruthabitat und einem Rückschluss auf die Schlägerung des betroffenen Waldes zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesamtpopulation im Bereich des Europaschutzgebietes Kamp- und Kremstal nachträglich nicht möglich und daher eine erhebliche Beeinträchtigung nicht restlos ausschließbar (vgl. hierzu vor allem LVwG Niederösterreich vom 2.8.2022, GZ LVwG-AV-340/004-2019, Punkt 3.3.2. und 3.3.3).

Durch die Waldschlägerungen sind aufgrund der schädigenden Handlung sämtliche Lebens-, Brut- und Wohnstätten der Tier- und Pflanzenvielfalt des betroffenen Waldstandorts zerstört. § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 NÖ NSchG 2000 regelt, dass sowohl Tiere und Pflanzen als auch ihre Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere vor menschlichen Eingriffen zu schützen sind.

Sind menschliche Zugriffe unabdingbar und werden durch die Handlungen die Tiere und Pflanzen als auch ihre Lebensräume beeinträchtigt, so bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, wenn keine anderweitige weniger eingreifende Lösung verfügbar ist.

Demzufolge bedarf es bei einem rechtskonformen Vorgehen für die Durchführung der Waldschlägerungen in Altholzbeständen aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß §§ 18 iVm 20 Abs 4 NÖ-NSchG 2000 einer **Ausnahmebewilligung**. **Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Kamp- und Kremstal nach der FFH-RL 92/43 EWG aufgrund einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Bruthabitate xylobionter Käfer nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden alle drei Verbotstatbestände des Artenschutzes in Bezug auf Arten des Anhanges IV der FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL erfüllt (vgl. LVwG-AV-340/004-2019, bezugnehmend auf VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn. 521).**

3.5. Angefochtener Bescheid verstößt gegen EuGH-Rechtsprechung

Darüber hinaus widersprechen diese Waldschlägerungen in den betroffenen Gebieten eindeutig der Rechtsprechung des EuGH, vor allem der Entscheidung vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19, Rs. Föreningen Skydda Skogen, wenn ausschließlich eine forstrechtliche, jedoch keine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung vorliegt. In dieser Entscheidung hat der EuGH festgehalten, dass Waldschlägerungen, wie die gegenständlich relevanten, in einem eklatanten Widerspruch zu den EU-Richtlinien stehen, wenn sämtliche naturschutzrechtliche Normen unberücksichtigt bleiben. Verfahrensgegenständlich ist genau dies der Fall.

Die forstwirtschaftliche Nutzung des Betreibers hat **Nachrang** gegenüber den unionsrechtlichen Verpflichtungen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und nach der Vogelschutz-Richtlinie (EuGH C-261-18, Rn. 75 und 89). Da mehrere nach der FFH-RL und VS-RL **streng geschützte Schutzobjekte durch die Schlägerung erheblich beeinträchtigt** worden sind, hätte **eine Naturverträglichkeitsprüfung**

durchgeführt werden müssen (EuGH C-441/17, Rd. Wald von Bialowieza, Rn. 119, 124/125, 127, 156/159, 164) bzw. muss eine nachträgliche Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie durchgeführt werden (EuGH C-278/21, Rs Aqua Pri, Rn. 39 und 40), falls eine Prüfung durchgeführt wurde, die den Anforderungen von Art. 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43 nicht genügt.

Außerdem sind die konkret angezeigten Waldschlägerungen im ESG **nicht erlaubt** und entsprechen nicht den Erhaltungszielen des Managementplanes ESG Kamp- und Kremstal nach § 9 Abs. 5 des NÖ NSchG 2000.

Im Natura 2000 Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen haben ebenfalls zahlreiche nach Anhang II und Anhang IV der FFH-RL geschützten Tierarten ihr natürliches Verbreitungsgebiet.

Die Belassung von natürlich anfallendem Totholz über lange Zeiträume und naturnahe Mischwaldbestände mit standortheimischen Baumarten unterschiedlicher Altersklassen, die Zulassung einer für das Waldklima so wichtigen Strauchschicht sowie eine standorttypische Krautschicht haben diese hohe Biotopqualität erst ermöglicht.

Die aufgezeigten forstlichen Maßnahmen mit dem Einsatz schwerster Forstmaschinen im Zeitraum 2022/2023 haben zu den schwerwiegenden lokalen Eingriffen in die Schutzgebiete geführt und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen auf viele Jahrzehnte zerstört.

Diese Vorgangsweise steht im eklatanten Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung im Urteil C-508/04, Kommission/Österreich, Rn. 100/101: *„Der Schutz der Arten, für die die besonderen Schutzgebiete ausgewiesen sind, muss jedoch vollständig sichergestellt sein“*.

Mit dieser wiederholten Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Tötung von Exemplaren geschützter Tierarten, wird das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit nach Art. 12 Abs. 1, lit. a/d der FFH-RL in vollem Umfang verwirklicht (EuGH C-

473/19 und 474/19, Rn. 51, 53 und 54). Aus diesem Grund sind die Ausführungen der belangten Behörde in der rechtlichen Beurteilung auf den Seiten 58ff zu dem Verschulden des betroffenen Betreibers unrichtig und keinesfalls nachvollziehbar.

Der EuGH hält in dem soeben zitierten Urteil (EuGH C- 473/19 und 474/19) auch fest, dass im Zuge von „Abholzungsmaßnahmen“ zu prüfen ist, ob geschützte Tierarten im „Abholzungsgebiet“ ihren natürlichen Lebensraum haben und ob die fragliche „Abholung“ unter die vorsorglichen und nachhaltigen Praktiken der Waldbewirtschaftung fallen, die mit den sich aus der Habitatrichtlinie ergebenden Anforderungen der Erhaltung vereinbar sind (EuGH C- 473/19 und 474/19, Rn 67, 70 und 72). Darüber hinaus hält der Gerichtshof fest, dass Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf einem vorbeugenden Ansatz beruhen müssen und in einer Art und Weise geplant werden, dass die sich aus Art. 12 der Habitatrichtlinie ergebenden Verbote nicht verletzt werden (EuGH C-473/19 und 474/19, Rn. 75/77, EuGH C- 221/04, Rn. 70).

In Heranziehung des naturschutzfachlichen Gutachtens des SV [REDACTED] vom 12.10.2024 liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, weshalb der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet ist.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

3.6. Sanitärhiebe, Klimawandel

Nach der Ansicht der belangten Behörde sind Schäden als unerheblich einzustufen, weil es sich lediglich um kleinere negative Auswirkungen natürlichen Ursprungs oder in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, welche als normal anzusehen ist, entstehen. Hier werden Sanitärhiebe in Zusammenhang mit dem Eschensterben und der Klimawandel genannt. Wie bereits in der Arbeit von [REDACTED] im Mai 2023 dargelegt, haben zwei EuGH Urteile zu Bialowieska (Polen) und Slowakei (Auerhuhn) die Auslegung der FFH-RL diesbezüglich präzisiert. **Auch Sanitärhiebe bedürfen einer Prüfung, wenn sie ein Schutzgut beeinträchtigen können.**

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Auch der Klimawandel kann nicht als Argument herhalten, um Schlägerungen, die Schutzgüter gefährden können, zu rechtfertigen. DEMANT et.al. 2024 schätzen den EHZ des LRT 9130 unter natürlicher Dynamik ohne und mit Klimawandel ein und sehen eine positive Entwicklung des EHZ ohne und eine positive bis negative Entwicklung des EHZ mit Klimawandel. Zur gleichen Einschätzung kommen sie bei LRT 9180 Schlucht und Hangmischwald. Der Kenntnisstand zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den günstigen Erhaltungszustand ist mit Ausnahme beim subalpinen Bergahorn-Buchenwald noch so gering, dass forstliche Eingriffe aus diesem Grund nicht gerechtfertigt sind. Sie können demnach auch nicht als Begründung für angeblich nötige Eingriffe in wertvolle Waldbestände gelten.

Beweis: Stellungnahme vom [REDACTED] vom 12.10.2024 (Beilage ./A)

Zur Abgrenzung des des LRT 9180 hält [REDACTED] fest, dass eine Verschneidung der kartierten LRT mit dem Wirtschaftsplan zwangsläufig zu Verzerrungen führen muss, weil die Abgrenzung der Polygone in diesen beiden Datenquellen kaum übereinstimmt. Daher sind mit dieser Methode auch keine Aussagen zur Baumartenverteilung in den kartierten 9180-Flächen möglich. Eine Überprüfung seiner Ausweisung vor Ort hat offenkundig nicht stattgefunden. [REDACTED] schließt

daher aus, in zwei Fällen "einen reinen Buchenbestand" als 9180 ausgewiesen zu haben. Vielmehr dominieren in allen kartierten 9180-Flächen die lebensraumtypischen Arten Linde, Esche, Bergahorn, Spitzahorn und Bergulme.

3.7. Umweltschaden durch Missachtung der Vogelschutz-RL 2009/147/EG

Gemäß § 4 Z 2 NÖ UHG ist ein Schaden oder eine Schädigung, eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource. Gemäß § 4 Z 13 NÖ UHG sind geschützte Arten und natürliche Lebensräume:

- a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der "**Vogelschutz-Richtlinie**" genannt oder in Anhang I der "**Vogelschutz-Richtlinie**" aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der "FFH-Richtlinie" aufgelistet sind;
- b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannten oder in Anhang I der "**Vogelschutz-Richtlinie**" aufgelisteten oder in Anhang II der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten und die in Anhang I der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten.

Nach dem Standard-Datenbogen (AT1207000) kommen im ESG folgende auf Altholzbestände, Baumhöhlen, Totholz, grobborkige Bäume etc. angewiesene Vogelarten vor: Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*) vor. Von den genannten Arten sind die Greifvögel und der Schwarzstorch auf alte Baumbestände und dickstämmige Baumkronen zur Anlage ihrer meist schweren Horste, die Gruppe der Spechte auf dickstämmige Bäume, Totholz und alte Bäume mit grober Borke angewiesen, in denen sie ihre Bruthöhlen anlegen können und die

ihnen ausreichend Nahrung bieten und die Baumhöhlenbrüter wie Schnäpper, Käuze und Gänsesäger auf ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen angewiesen.

Gemäß Art 1 Abs 1 Vogelschutz-RL 2009/147 EG unterliegen den schützenswerten Erhaltungsmaßnahmen sämtlich wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (vgl. C-473/19 und 474/19, Rn. 34).

Gemäß Art 3 iVm Art 2 Vogelschutz-RL 2009/147 EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu setzen, um für die geschützten Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume **zu erhalten oder wieder herzustellen**. Neben der Einrichtung von Schutzgebieten zählen auch die **Pflege und die ökologische richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten als notwendige Maßnahmen**. Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung oder Beeinträchtigung sowie Belästigung der schützenswerten Vögel zu erlassen. Die Schutzbestimmung umfasst den Schutz der wildlebenden Vogelarten in der gesamten Union, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Zugstrecke und somit unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften, die den Schutz der wildlebenden Vogelarten nach Maßgabe des Begriffes des nationalen Erbes bestimmen (vgl. C-473/19 und C-474/19, Rn. 42 mit Hinweis auf C-252/85, Rn. 15). Die Maßnahmen sind sowohl in den ausgewiesenen Schutzgebieten als auch in Gebieten außerhalb gemäß Art 4 Abs 4 Vogelschutz-RL 2009/147 EG zu ergreifen.

Gemäß Art 5 Vogelschutz-RL 2009/147 EG haben die Mitgliedstaaten allgemeine Regelungen gegen die taxativ aufgezählten **Verbotstatbestände** zum Schutz der Vogelarten zu setzen (vgl. C-473/19; C-474/19, Rn. 35; C-441/17, Rn. 252). Unter anderem handelt es sich beim absichtlichen Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern um einen Verbotstatbestand gemäß Art 5 lit b VogelschutzRL 2009/147 EG.

Erhebliche Beeinträchtigung der Habitate bei Weißrückenspecht, Mittelspecht,

Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Gänsesäger und Grauspecht liegt ebenfalls durch Fällungen von 1,47 ha altem Waldbestand vor. Die Grenze für den Eintritt der Erheblichkeit beträgt für die Vogelarten zwischen 400 m² bis 6.400 m².

Für die Vogelarten Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kaiser- und Seeadler liegt die Bagatellgrenze für Erheblichkeit oberhalb (10 – 40 ha) von 1,47 ha kürzlich gefällttem Waldbestand. Diese hier konkret aufgezeigte Schlägerung ist aber nur ein kleiner Teil mehrerer, **weiterer Waldschlägerungen aus früherer Zeit im ESG Kamp- und Kremstal. Berücksichtigt man diese kumulative Wirkung und die Vorbelastung ist davon auszugehen, dass ein Umweltschaden vorliegt, weil von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser streng geschützten Vogelarten auszugehen ist.** Nach einer Luftbilddauswertung wurden seit 2003 ca. 42 ha mehrheitlich alte Waldbestände geschlägert. Demnach sind auch der **Schwarzspecht und die erwähnten Greifvögel erheblich beeinträchtigt worden.**

Die oben erwähnten Vögel sind somit von den nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Waldschlägerungen negativ in ihrem Fortkommen beeinträchtigt und es ist denkbar, dass die unter Schutz stehenden Vögel im Rahmen des Art 1, Abs. 2 der VS-RL ihre Höhlen und Nester und damit ihre Lebensräume, Brut- und Wohnstätte auch im von den Waldschlägerungen zerstörten Gebiet hatten.

Folglich ist durch die verfahrensgegenständlich relevanten Schlägerungen der Verbotstatbestand gemäß Art 5 lit b VogelschutzRL 2009/147 EG erfasst.

3.8. Waldschlägerungen stellen Vorhaben dar, welche einer Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-RL bedürfen

Wie bereits oben ausführlich erwähnt und auch von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid bestätigt, befinden sich die von den Waldschlägerungen zerstörten Waldgebiete im ESG Krems- und Kamptal. Die umfassenden

Erhaltungsmaßnahmen und der Gebietsschutz betreffen primär Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung eines ausgewiesenen Europaschutzgebietes in Zusammenhang stehen.

Art 6 Abs 2 FFH-RL 92/43 EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Grundsätzlich sind Maßnahmen ausschließlich auf Arten und Lebensräume gerichtet, die sich „in den besonderen Schutzgebieten“ befinden“. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen und Störungen zu ergreifen, die in Verbindung mit einem vorhersehbaren Ereignis eintreten können. Diese Maßnahmen gelten für alle Arten und Lebensräume, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, und sollten soweit notwendig auch außerhalb dieser Gebiete umgesetzt werden.

*„Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL 92/43/EWG wird nicht durch die Gewissheit, sondern vielmehr durch die **Wahrscheinlichkeit möglicher erheblicher Auswirkungen aufgrund eines Plans oder Projekts ausgelöst**. Dabei ist es unerheblich, ob der Plan oder das Projekt innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebiets durchgeführt wird“* (Europäische Kommission; Natura 2000-Gebietsmanagement 2019, Die Vorgaben des Artikels 6 der FFH-RL 92/43/EWG, 26/27 und 41).

Hinsichtlich Art 6 Abs 3 FFH-RL 92/43 EWG wird im Bericht „Natura 2000 Gebietsmanagement 2019“ ausführlich der geografische Anwendungsbereich betreffend schädigende Vorhaben/Projekte erläutert. Die Bestimmungen Art 6 Abs 3 FFH-RL 92/43 EWG beschränken sich nicht auf Pläne und Projekte die

ausschließlich in einem geschützten Gebiet stattfinden bzw. sich auf dieses beziehen, sie erstrecken sich auch auf Entwicklungen, die zwar außerhalb des Gebiets vollzogen werden, diese aber unabhängig von der Entfernung vom betreffenden Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgebiet hervorrufen können (C-142/16, Rn. 29). Verfahrensgegenständlich erfolgten jedoch die Waldschlägerungen unmittelbar in einem ESG.

Somit besteht die Verpflichtung in der Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie, wenn ein beeinträchtigendes Vorhaben in einzelnen Gebieten oder in Bezug auf mehrere Gebiete durchgeführt wird (vgl. EuGH C-98/03 Rn. 32 und 51, und C-418/04, Rn. 232 und 233 und EuGH C-411/17 Rn. 136/139).

Darüber hinaus gehen die Schutzbestimmungen in Art 6 Abs 3 FFH-RL 92/43 EWG weniger von der Gewissheit als **vielmehr von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen aus.** Daher ist es nach dem **Vorsorgegrundsatz nicht hinnehmbar, allein aufgrund der Ungewissheit des Eintritts erheblicher Auswirkungen, auf eine Prüfung zu verzichten** (vgl. EuGH C-323/17, Rn 34).

Wie bereits erläutert, werden die verfahrensgegenständlich relevanten Waldschlägerungen der Betreiberin als Projekt erachtet und diese Schlägerungen innerhalb des ESG Kamp- und Kremstal sind von der Schutzbestimmung gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL 92/43 EWG bzw. § 10 NÖ NSchG 2000 erfasst. Aufgrund der Unmittelbarkeit der von den Waldschlägerungen betroffenen Gebiete zu dem ausgewiesenen Europaschutzgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der umfassenden Schlägerungen keine schädigenden Auswirkungen auf die in den Schutzgebieten lebenden Arten und die darin befindlichen Lebensräume hinsichtlich der Schutzgegenstände gemäß der FFH-RL 92/43/EWG- und der Vogelschutz-RL 2009/147/EG ergangen sind.

§ 10 NÖ NSchG 2000 regelt ausdrücklich, dass Projekte, die nicht unmittelbar im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Europaschutzgebiet stehen,

jedoch durch das Vorhaben das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Somit entsprechen die verfahrensgegenständlich relevanten Schlägerungen nicht den Vorgaben des NÖ NSchG 2000, sowie der FFH-RL 92/43/EWG und der Vogelschutz-RL 2009/147/EG.

Die Rechtslage ist eindeutig, dass auch fortlaufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten darauf zu prüfen sind, ob forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Aktivitäten den strengen Schutz von Lebensraumtypen und den Artenschutz nach der FFH-RL und der VS-RL beeinträchtigen können. Außerdem ist es offensichtlich, dass die Fällungen von drei Waldflächen nicht der Verwaltung des FFH-Gebietes im ESG Kamp- Kremstal dienen. Es handelt sich dabei nicht um eine Erhaltungsbewirtschaftung des FFH-Gebietes. Außerdem steht fest, dass die Entfernung kranker oder abgestorbener Eschen in einem ESG das ausführende Organ bzw. die Behörde nicht davon entbindet, eine möglicherweise notwendige Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Es ist auch klar, dass die vorgenommenen forstwirtschaftlichen Nutzungen (Fällungen) jedenfalls Vorhaben darstellen, die nach Artikel 6 der FFH-RL einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen sind.

3.9. Fehlende Naturverträglichkeitsprüfung stellt massive Rechtswidrigkeit dar

Die belangte Behörde führt in der rechtlichen Beurteilung auf den Seiten 47ff aus, aus welchen Gründen keine Naturverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die gegenständlichen Waldschlägerungen erforderlich ist. In dem Gutachten von [REDACTED] und auch in der Umwelthaftungsbeschwerde vom 13.6.2023 wird eindeutig festgehalten, dass es **fachlich nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen keine umfassende Naturverträglichkeitsprüfung ieS für die bisherigen Waldschlägerungen erfolgt ist.**

Der erste Schritt der Prüfung auf Naturverträglichkeit wird als Vorprüfung oder Screening bezeichnet. Hier erfolgt eine Prüfung auf Betroffenheit. Die zu klärende Frage lautet: Befinden sich im größtmöglichen Wirkraum des Vorhabens

Vorkommen von Schutzgütern und/oder Potenzialflächen für zukünftige Vorkommen?

Immer dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen **nicht mit wissenschaftlicher Sicherheit auszuschließen sind, ist eine vertiefende Naturverträglichkeitsprüfung (=i.e.S.) erforderlich.** Dabei gilt das Vorsorgeprinzip, d.h. bereits die gegebene Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung i.e.S. aus. Um ein fachlich fundiertes Screening oder eine Verträglichkeitsprüfung i.e.S. durchführen zu können, sind konkrete und plausible Informationen zu (1) den Schutzgütern und (2) den Erhaltungszielen dieser Schutzgüter im Gebiet erforderlich. In Bezug auf Schutzgüter sind das Daten zur flächenhaften Ausdehnung der Vorkommen einerseits und zur Qualität der jeweiligen Bestände (Erhaltungsgrad) andererseits. In Bezug auf Erhaltungsziele ist es notwendig, zu wissen, ob die Republik Österreich die unionsrechtlich vereinbarten Erhaltungsverpflichtungen bereits erfüllt (d.h. das Schutzgut in günstigen Erhaltungszustand ist) oder ob hier gegenwärtig noch ein Nachholbedarf besteht (d.h. das Schutzgut in ungünstigem Erhaltungszustand ist). In letzterem Fall hat jedes Schutzgebiet einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zu leisten (Kohärenzbeitrag, siehe Suske, Ellmauer & Holzinger 2021).

Diese erforderlichen Basisinformationen zur Präsenz und Bewertung der Schutzgüter und zu den Erhaltungszielen im Natura-2000-Gebiet, die seitens des Landes veröffentlicht wurden, sind mangelhaft.

Es gibt keine genauen Angaben zu Flächengrößen und Populationsgrößen bzw. sind vorhandene Informationen nur zum Teil plausibel. Die in Verordnung und Managementplan genannten Erhaltungsziele sind sehr unkonkret formuliert, insbesondere fehlen Größenangaben, sodass eine Planungs- und Rechtssicherheit weder für Naturschutzprojekte noch für Personen und Betriebe, die Flächen im Gebiet bewirtschaften wollen, einfach erreicht werden kann. Aufgrund des in der

FFH-Richtlinie verankerten Vorsorgeprinzips ist daher jedenfalls bei allen Plänen und Projekten, durch die bestehende Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten, ein Screening erforderlich. Fällungen (auch im Rahmen der „normalen“ Waldbewirtschaftung oder der Verkehrssicherungspflicht) in FFH-Lebensraumtypen sind nach einschlägiger Rechtsprechung stets als „Projekte“ anzusehen und daher prüfpflichtig. In dieser Prüfung ist für alle potenziell betroffenen Schutzgüter darzustellen, welche konkreten Erhaltungs- und Entwicklungsziele Grundlage der Erheblichkeitsbeurteilung sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist evident, dass die vorgenommenen forstwirtschaftlichen Nutzungen (Fällungen) jedenfalls Vorhaben darstellen, die nach Artikel 6 der FFH-RL einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen sind.

3.10. Folgen bei Eintreten eines Umweltschadens gemäß §§ 6 und 7 NÖ UHG: Vorliegen von Gefahr in Verzug

Da nachweislich ein Umweltschaden eingetreten ist, muss der Betreiber die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 NÖ UHG ergreifen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liegen in diesem Fall klare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Umweltschaden eingetreten ist. Daher wäre die Behörde berechtigt und verpflichtet, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen.

Da gegenständlich **Gefahr in Verzug** vorliegt, **hätte die belangte Behörde** gemäß § 6 Abs 3 NÖ UHG die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar anordnen **müssen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen müssen. Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer Anordnung gemäß § 6 Abs 3 NÖ UHG sind, bedürfen **keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Da eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten ist, hat die Betreiberin gemäß § 7 Abs 1 NÖ UHG mögliche Sanierungsmaßnahmen

gemäß Anhang 3 zu ermitteln. Sanierungsmaßnahmen bei den unmittelbar gefälltten Flächen sind schwer denkbar, da diese in ihrem ökologischen Funktionszusammenhang vollkommen zerstört wurden. Es können jedoch Sanierungsmaßnahmen für das gesamte betroffene Gebiet angeordnet werden (zB Pflanzung/Erziehung von großkronigen Bäumen, Verbesserung des Totholzangebots, eventuell Wegerückbau und vor allem die Anordnung von Verbesserungsmaßnahmen in dem verbleibenden Gebiet).

Da jedoch **Gefahr in Verzug** vorliegt, weist die Beschwerdeführerin explizit nochmals daraufhin, dass die belangte Behörde gemäß § 6 Abs 3 NÖ UHG die **erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar anzuordnen gehabt hätte und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin unverzüglich durchzuführen gehabt hätte. All dies hat sie unterlassen, weshalb der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet ist.**

Die Beschwerdeführerin erachtet es als notwendig, dass aufgrund der bereits massiven naturschutzrechtlich **genehmigungslosen Waldschlägerungen und den bereits eingetretenen exorbitanten Umweltschäden sofortige einschlägige Sanierungsmaßnahmen von der belangten Behörde ergriffen hätten werden müssen. Diese Verpflichtung ist im Gesetz normiert.** Eine solche Maßnahme wäre die Anordnung eines **sofortigen Schlägerungsstopps jeglicher Art in dem betroffenen Gebiet** sowie im **ESG Kamp- und Kremstal**, da es andernfalls zu weiteren Umweltschäden kommen könnte. All dies hat die belangte Behörde unterlassen. Vielmehr hat sie in dem angefochtenen Bescheid die falschen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz übernommen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des VwGH 28.05.2020, Ra 2018/07/0453, zu verwiesen, in welchem die Steiermärkische Umweltschäden aufgrund konsensloser Rodungen und damit einhergehender Umweltschäden einen sofortigen Rodungsstopp als Maßnahme verlangte. Diesen Antrag erachtete der VwGH als **einzig sinnvolle Vermeidungsmaßnahme als rechtmäßig.**

4. Beschwerdeführerin hat belegt, dass ein Umweltschaden vorliegt

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid durch die verfahrensgegenständlichen relevanten Handlungen der Betreiberin ein Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG eingetreten ist.

Die Beschwerdeführerin hat in dem gegenständlichen Verfahren den eingetretenen Umweltschaden belegt. Diesbezüglich wurden diverse Gutachten von Sachverständigen mit einschlägigen Kenntnissen eingeholt und vorgelegt.

Durch die vorgefundenen Waldschlägerungen im ESG Kamp- und Kremstal, die auf drei konkret untersuchten Flächen stattgefunden haben und im hier vorliegenden Gutachten detailliert beurteilt werden, hat eine erhebliche Beeinträchtigung von nach der Flora-Fauna-Habitate Richtlinie (FFH-RL) streng geschützter Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten sowie streng nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützter Vögel stattgefunden und zwar von LRT *9180 Hang- und Schluchtwälder, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, Wurzelhalsschnellkäfer, Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Scharlachkäfer, diverse waldbewohnende Fledermaus-Arten, Weißrückenspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Gänsesäger und Grauspecht. Berücksichtigt man außerdem noch die kumulative Wirkung seit 2003 geschlägerter Waldbestände sind auch die Vogelarten Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kaiser- und Seeadler erheblich beeinträchtigt worden. Die FFH-RL ist im NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NschG 2000) und in der NÖ Artenschutzverordnung umgesetzt worden.

Der Sachverständige [REDACTED] kommt daher auf der Seite 23 seines Gutachtens vom 15.05.2023 zu folgendem Ergebnis:

Diese erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter stellen Umweltschäden dar, die sich auf eine Verletzung der EU-Richtlinien und des Landesgesetzes

zum Naturschutz begründen. Die Umweltschäden nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) beziehen sich dabei auf die Natura 2000 Richtlinien FFH-RL und VS-RL bzw. auf das NÖ NSchG 2000.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf dem Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald, Waldschlägerungen in einem Ausmaß von 14.723 m² erfolgt sind. Diese Fällungen erfolgten ohne die erforderlichen Genehmigungsverfahren gemäß dem NÖ NSchG 2000 und stellen eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen dar. Diese Fällungen haben erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume und stellen somit einen Umweltschaden iSd § 4 Z 1 lit a NÖ UHG dar. Der angefochtene Bescheid ist daher mit massiver Rechtswidrigkeit behaftet.

5. Beschwerdeanträge

Aus den oben angeführten Gründen stellt die Beschwerdeführerin folgende

Anträge:

Das LVwG Niederösterreich möge:

a) eine mündliche Verhandlung durchführen,

sowie

b) einen **neuen und unabhängigen Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz beiziehen, welcher nicht in das Verfahren in der ersten Instanz involviert war;**

c) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2024, Zahl: KRW2-NA-2154/004, dahingehend abändern, dass

- festgestellt wird, dass durch die Umsetzung der in der Umweltbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 13.06.2023 beschriebenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ein Umweltschaden vorliegt;
- unmittelbar gemäß § 6 Abs 3 NÖ UHG aufgrund von Gefahr in Verzug die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen dahingehend treffen, dass ein sofortiger Stopp jeglicher Waldschlägerungen für die EZ [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald, welche zur Gänze im Eigentum von [REDACTED] angeordnet wird und keine Maßnahmen jeglicher Art (vor allem iSd Forstgesetz 1975) in diesem Gebiet bis zur rechtskräftigen Erledigung dieser Umweltbeschwerde erfolgen dürfen;
- [REDACTED] durchführbare Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 NÖ UHG für die [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald, auftragen und der Beschwerdeführerin mitteilen;

in eventu

- d) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2024, Zahl: KRW2-NA-2154/004, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit ersatzlos aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz